

G e b ü h r e n t a r i f

zur Gebührenordnung

der Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Heinsberg

Die Innungsversammlung der **Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Heinsberg** hat gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 2 der Handwerksordnung i.V. m. § 23 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung der Innung die nachstehende Fassung des Gebührentarifs zur Gebührenordnung vom 28.05.2021 beschlossen.

I. Prüfungswesen

Gesellenprüfung Teil I und Gesellenprüfung Teil II

a) Zulassung gem. § 37 Abs. 2 HwO oder § 40 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz	36,00 €
b) Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses	10,00 €
c) Ersatzausstellung eines Prüfungszeugnisses	30,00 €
d) Ausstellung eines Gesellenbriefes	15,00 €
e) Ersatzausstellung eines Gesellenbriefes	40,00 €
f) Ersatzaufstellung einer ÜLU-Bescheinigung (Gesamtaufstellung)	10,00 €

II. Prüfungsgebühren

Auslagen gemäß § 4 der Gebührenordnung werden gesondert berechnet.

1. Gesellenprüfung Teil I	540,00 €
2. Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen (Teil II)	
a) Gesamtprüfung	630,00 €
b) Fertigungsprüfung	378,00 €
c) Kenntnisprüfung	252,00 €

Soweit Mehrkosten bei der Zwischen-, Gesellen- bzw. Abschlussprüfung oder Umschulungsprüfung dadurch anfallen, dass die Innung Werkstätten und andere Räumlichkeiten für praktische und theoretische Prüfungsteile sowie Material und andere Leistungen für die Anfertigung von praktischen Arbeiten zur Verfügung stellt, sind diese vom Ausbildungsbetrieb nach vorheriger Bekanntgabe nach Grund, Art und Höhe an die Innung zu erstatten.

Für Wiederholungsprüfungen gelten die o. g. Gebühren ebenso.

3. Bei Rücktritt von den o. g. Prüfungen je nach entstandenen Kosten, mindesten jedoch 50,00 €
Verwaltungsgebühren

III. Verfahren vor dem Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten gemäß § 111 ArbGG.

Für den antragstellenden Auszubildenden

a) bei Durchführung eines Verfahrens	360,00 €
b) Rücknahme eines Antrags im Vorverfahren	70,00 bis 110,00 €
Rücknahme eines Antrags nach einer Ladung zum Termin	150,00 € bis 220,00 €

IV. Abgasuntersuchung

1. Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	150,-- EUR
2. Erweiterung der Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 29 StVZO	50,-- EUR
3. Versagung einer Neuankennung/Erweiterung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 29 StVZO	150,-- EUR
4. Rücknahme/Widerruf einer Neuankennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 29 StVZO	100,-- EUR
5. Anerkennung-Änderungsanzeige über betriebliche und personelle Änderungen der Anerkennung für die Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 29 StVZO	20,-- EUR

V. AUK

1. Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Untersuchungen der Abgase an Kraftfahrzeugen (AUK) nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII StVZO Mitglieder	150,00 EUR
2. Anerkennung-Änderungsanzeige über betriebliche und personelle Änderungen der Anerkennung für die Durchführung der Abgase an Kraftfahrzeugen (AUK) in Verbindung mit Anlage VIII StVZO	20,00 EUR

III. Sicherheitsprüfung

1. Anerkennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO	230,-- EUR
2. Versagung einer Neuankennung/Erweiterung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO	150,-- EUR
3. Rücknahme, Widerruf einer Neuankennung als Kraftfahrzeugwerkstatt für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach § 29 StVZO	100,-- EUR

- | | | |
|----|---|-----------|
| 4. | Anerkennung-Änderungsanzeige über betriebliche und personelle Änderungen der Anerkennung für die Durchführung von Sicherheits-Prüfungen nach § 29 StVZO | 25,-- EUR |
|----|---|-----------|

IV. Altfahrzeuge

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Bescheinigung zur Anerkennung als Altfahrzeugannahmestelle gemäß § 4 Abs. 2 der Altfahrzeug-Verordnung für Innungsmitglieder | 150,-- EUR |
| 2. | Bescheinigung zur Anerkennung als Altfahrzeugannahmestelle gemäß § 4 Abs. 2 der Altfahrzeug-Verordnung für Nichtmitglieder | 150,-- EUR |
| 3. | Folgebescheinigung zur Anerkennung als Altfahrzeugannahmestelle gemäß § 4 Abs. 2 der Altauto-Verordnung | 25,-- EUR |

V. GSP/GAP

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Anerkennung als Werkstatt für die Durchführung von GSP oder GAP nach § 29 StVZO | 130,-- EUR |
| 2. | Anerkennung-Änderungsanzeige über betriebliche und personelle Änderungen der Anerkennung für die Durchführung von GSP oder GAP nach § 29 StVZO | 20,-- EUR |

VI. PSP-Prüfung

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Prüfstützpunktprüfung nach Anlage VIII d StVZO für Kraftfahrzeugbetriebe (alle 2 Jahre) | 75,-- EUR |
| 2. | Prüfstützpunktprüfung nach Anlage VIII d StVZO für Motorräder und Land- und Forstwirtschaftliche Fahrzeuge (alle 2 Jahre) | 40,-- EUR |

Preisliste

Die nachstehenden Artikel und Dienstleistungen verstehen sich netto, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

VII. Siegel, Plaketten, Prägezangen

a)	AU+AUK Nachweissiegel und AU-Bindesiegel	1,00 EUR
b)	AUK-Nachweis-Block	12,00 EUR
c)	Prägezange	40,00 EUR
d)	Feinstaubplaketten (Mindestabgabe 1 Set = 10 Plaketten)	Set á 12,00 EUR
e)	SP-Nachweissiegel	1,30 EUR
f)	Gas-Nachweissiegel	0,70 EUR
g)	SP-Prüfmarken	1,00 EUR
h)	Prüfset UVV	40,00 EUR

VIII. AU-Schulungen

a)	– Benzin	160,00 EUR
b)	- Diesel PKW	160,00 EUR
c)	- Diesel LKW	160,00 EUR
d)	Kombilehrgang Benzin und Diesel PKW	320,00 EUR
e)	Kombilehrgang Diesel PKW und Diesel LKW	220,00 EUR
f)	Kombilehrgang Benzin und Diesel PKW und Diesel LKW	360,00 EUR
g)	AUK Wiederholungsschulung	130,00 EUR

IX. AÜK-Systementgelt (ab 1.7.2021)

a)	AU-Nachweissiegel	1,90 EUR
b)	SP-Nachweissiegel	1,90 EUR
c)	GAP-Nachweissiegel	1,90 EUR

In dem Siegelpreis ist der Anteil des Systementgeltes in Höhe von 0,30 € zzgl. MwSt., den die Innung an den Verband des Kfz-Gewerbes NRW und an den Bundesinnungsverband des Kfz-Handwerks pro durchgeführte und bestandene Prüfung abzuführen hat, enthalten.

Die Kreishandwerkerschaft erhält, einen Anteil des Systementgelts für die Verwaltung in Höhe von 0,80 € für jedes verkaufte Nachweissiegel.

Das AÜK- Systementgelt tritt, ab dem 01.07.2021 an die Stelle des bisherigen Plakettenpreises.